

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Kommunalwahl 2009 - Wahlprüfung
In der Wahlprüfungssache betreffend den Wahleinspruch des
Herrn Markus Hock, Köln, Einspruchsführer,
gegen die Gültigkeit der Oberbürgermeister-, Rats- und Bezirksvertretungswahl in Köln
am 30. August 2009**

Beschlussorgan
Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Gremium	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig
Wahlprüfungsausschuss	24.11.2009	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Rat	17.12.2009	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

In der Wahlprüfungssache betreffend den Wahleinspruch des

Herrn Markus Hock, Köln, Einspruchsführer,

vom 02.09.2009, eingegangen am selben Tag, gegen die Gültigkeit der Oberbürgermeister-, Rats- und Bezirksvertretungswahl in Köln am 30. August 2009 wird beschlossen:

Der Wahleinspruch ist unbegründet. Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme € _____	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja € _____	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten b) Sachkosten € _____ € _____
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro) _____		Einsparungen (Euro) _____		

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen**A.) Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 02.09.09, beim Wahlleiter eingegangen am selben Tag, hat der Einspruchsführer zu seinem Einspruch im Wesentlichen Folgendes vorgetragen:

Nach Angabe des Beschwerdeführers seien Wähler des Wahlkreises 40 (Holweide) – entgegen der Festlegung der Wahlkreisstrukturen durch den Wahlausschuss vom 18.09.08 – aufgerufen worden, im Wahlkreis 39 (Dellbrück) ihre Stimme abzugeben. Betroffen seien insbesondere die (von der Bergisch-Gladbacher-Str. aus gesehene) rechte Seite der Märchenstraße sowie ein Häuserblock an der Neufelder Straße. Beide Gebiete gehörten zum Stadtteil Holweide. Aufgrund der Knappheit des Wahlausgangs sei diese rechtswidrige Erweiterung des Wahlgebiets von entscheidender Bedeutung für das Wahlergebnis gewesen. Der Einspruchsführer kündigt an, dass Zeugen für diesen Vortrag noch benannt würden. Dies ist bisher nicht erfolgt.

Des Weiteren beantragt der Einspruchsführer die Nachzählung der abgegebenen Stimmen im Wahlbezirk 39 (Dellbrück) aufgrund der Knappheit des dortigen Ergebnisses.

B.) Rechtliche Würdigung:

I.) Der vorliegende Wahleinspruch ist am 02.09.2009 beim Wahlleiter schriftlich eingegangen und enthält eine Begründung. Der Einspruchsführer ist auch wahlberechtigt für das Wahlgebiet und somit einspruchsberechtigt. Der Einspruch ist inhaltlich auf die Gültigkeit des Wahlergebnisses der Ratswahl für den Wahlbezirk 39 (Dellbrück) beschränkt. Die Begründung des Einspruchs durch den Einspruchsführer begrenzt den Prüfungsumfang im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens.

Allerdings ist der Einspruch zu einem Zeitpunkt eingelegt worden, zu dem noch kein tauglicher Einspruchsgegenstand – namentlich das durch den Wahlausschuss der Stadt Köln festgestellte amtliche Wahlergebnis – vorlag. Gemäß § 39 Abs. 1 KWahlG ist ein Wahleinspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des amtlichen Wahlergebnisses schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Wahlleiter zu erklären. Die Bekanntmachung des endgültigen amtlichen Wahlergebnisses erfolgte im Amtsblatt der Stadt Köln Nr. 40 vom 16. September 2009, S. 1013, am 17. September begann mithin der Lauf der Einspruchsfrist. Die Einspruchsfrist endete mit Ablauf des 16. Oktober 2009.

Nach dem Sinn und Zweck der Fristenregelung des § 39 Abs. 1 KWahlG soll der Zeitraum beschränkt werden, in dem zulässigerweise die Gültigkeit der Wahl angefochten werden kann. Dies entspricht dem Grundsatz, dass baldmöglichst Rechtsklarheit über die Gültigkeit der Wahl und damit letztlich auch über die Bestandskraft der gewählten Vertretung bestehen soll. Damit sind jedenfalls Einsprüche, die nach Ablauf der Monatsfrist eingereicht werden, unzweifelhaft verfristet.

Vorliegend ist der Einspruch allerdings „verfrüht“ eingelegt worden und wäre damit grundsätzlich –weil außerhalb des Laufes der Rechtsmittelfrist eingelegt– unzulässig. In einem solchen Fall ist eine Abwägung zwischen dem Schutzzweck der Norm (Rechtsklarheit und Bestandskraft für die gewählte Vertretung) und dem Anspruch auf Gewährung effektiven Rechtsschutz für den Einspruchsführer geboten. Da ein „verfrühter“ Einspruch weder die Belange der Rechtsklarheit oder der Bestandskraft der gewählten Vertretung berührt, noch die Wahlorganisation in sonstiger Weise unhinnehmbar belastet, auf der anderen Seite der Einspruch gemäß § 39 ff. KWahlG die einzige Möglichkeit ist, Rechtsschutz im Wahlprüfungsverfahren zu erlangen, kann die Abwägung hier nur zugunsten des Einspruchsführers ausfallen. Ausnahmsweise ist der Einspruch hier nicht wegen Verfristung unzulässig – trotz Einspruchseinlegung außerhalb der gesetzlichen Fristen.

Der Einspruch ist damit form- und fristgerecht erklärt worden.

Der Einspruch ist insgesamt zulässig.

II.) Der Einspruch ist jedoch unbegründet. Dies ergibt sich aus Folgendem:

Der Wahlausschuss der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 18.09.2008 festgelegt, dass der Wahlbezirk 39 in seiner geographischen Abgrenzung vollständig dem Gebiet des Stadtteils Dellbrück und der Wahlbezirk 40 vollständig dem Stadtteil Holweide entspricht. Diese Einteilung folgt den wahlrechtlichen Vorgaben des § 4 des Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Kommunalwahlordnung.

Für die Zuordnung der Märchenstraße und der Neufelder Straße ergibt sich daraus Folgendes:

Die Märchenstraße befindet sich gemäß der Gebietsgliederung für den Stadtbezirk Mülheim in Gänze im Stadtteil Dellbrück (Wahlbezirk 39). Ausweislich des Wählerverzeichnisses sind folgerichtig sämtliche dort wohnhaften Wahlberechtigten über ihre Wahlmöglichkeit im zugeordneten Stimmbezirk 90522 des Wahlbezirks 39 (Dellbrück) benachrichtigt worden. In der Märchenstraße sind keine Wahlberechtigten wohnhaft, die dem Wahlbezirk 40 zuzuordnen waren.

Im Gegensatz zur Märchenstraße erstreckt sich die Neufelder Straße über die Wahlbezirke 39 und 40. Ein Teil der Neufelder Straße – Hausnummern 2-20, 22-42c, 3-25, 27-53 und 52-68a – befindet sich auf dem Gebiet des Stadtteils Holweide und damit im Wahlbezirk 40, dort im Stimmbezirk 90402. Der zweite Abschnitt der Neufelder Straße befindet sich auf dem Gebiet des Stadtteils Dellbrück. Betroffen sind dort die Hausnummern 48-50, 70-108 und 81-121 im Stimmbezirk 90520. Entsprechend dieser Verteilung sind Wahlberechtigte, in Abhängigkeit zum Standort ihres Wohnorts, entweder über ihre Eintragung im Wählerverzeichnis für den Wahlbezirk 39 oder für den Wahlbezirk 40 benachrichtigt worden. Auch hier ist es ausweislich des Wählerverzeichnisses nicht zu Unregelmäßigkeiten gekommen.

Dem Beweisangebot des Einspruchsführers in Form einer Zeugenvernehmung brauchte nicht gefolgt zu werden, da der Sachvortrag als richtig unterstellt werden kann. Denn zutreffender Weise haben die Wählerinnen und Wähler auf der rechten Straßenseite der Märchenstr. Stimmzettel für den Wahlbezirk 39 erhalten, da die Märchenstr. beidseitig im Wahlbezirk 39 liegt.

Ferner haben Wählerinnen und Wähler in der Neufelder Str. sowohl Stimmzettel des Wahlbezirks 39 als auch für den Wahlbezirk 40 erhalten. Denn die Neufelder Str. erstreckt sich über beide Wahlbezirke.

Es liegen insgesamt keine Anhaltspunkte dafür vor, dass Wahlberechtigte eine Wahlbenachrichtigung für einen falschen Stimmbezirk in den Wahlbezirken 39 (Dellbrück) und 40 (Holweide) erhalten haben.

Mit der vorgetragenen Einspruchsbegründung lässt sich demnach ein Wahlfehler nicht feststellen.

Soweit der Einspruchsführer darüber hinaus die Nachzählung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk 39 (Dellbrück) beantragt, ist diesem Begehren im Vorfeld der Feststellung des amtlichen Endergebnisses durch den Wahlausschuss der Stadt Köln entsprochen worden. Hierbei haben sich keine Auswirkungen auf die Sitzverteilung für den Rat der Stadt Köln ergeben. Der Einspruch ist in diesem Umfang deshalb gegenstandslos geworden.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.

1 – Rechtliche Rahmenbedingungen der Wahlprüfung

2 – Einspruch des Herrn Markus Hock

3 – Auszug aus der Sonderausgabe des Amtsblattes Nr. 42 / Wahlgebietseinteilung